



# Medienmitteilung

Datum: 10.10.2019

---

## Zinssätze für die direkte Bundessteuer bleiben gleich

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat entschieden, für das Kalenderjahr 2020 weiterhin keinen Vergütungszins für vorzeitig entrichtete Beträge der direkten Bundessteuer auszurichten. Auch die Sätze für den Verzugszins und den Rückerstattungszins bleiben unverändert.

Die Zinsen für Spareinlagen bewegen sich unverändert auf einem historisch tiefen Niveau. Das EFD hat deshalb entschieden, den Vergütungszinssatz bei null Prozent zu belassen. Der Verzugs-/Rückerstattungszinssatz bleibt ebenfalls unverändert bei drei Prozent.

### Entwicklung der Zinssätze

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Vergütungszins in %	0.25	0.25	0.25	0.0	0.0	0.0	0.0
Verzugs-/ Rück- erstattungszins in %	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0

Die Zinssätze sind im Anhang zur Verordnung des EFD über Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124) festgelegt.

Im März 2019 hat das Parlament die Motion «Harmonisierung der Zinsen bei Bundessteuererlassen» (16.3055 Jauslin) an den Bundesrat überwiesen. Sie zielt in eine ähnliche Richtung wie die in den Eidgenössischen Räten hängige parlamentarische Initiative «Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen» (16.470 Regazzi). Das EFD wird das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Motion bis Ende 2019 festlegen.

### Für Rückfragen:

Joel Weibel, Spezialist Kommunikation,  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Tel. 058 464 90 00, [media@estv.admin.ch](mailto:media@estv.admin.ch)

Medienmitteilung

Folgende Beilage finden Sie als Dateianhang dieser Mitteilung auf [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch):

- Verordnung